

AGO Genossenschaft FoodCoopSaar eG

Die **Allgemeine Geschäftsordnung** bildet zusammen mit der Satzung das rechtliche Regelwerk der **FoodCoopSaar eG**.

1. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die die Ziele der Genossenschaft unterstützen, deren Zweck nicht im Wege stehen und in der Genossenschaft aktiv und passiv mitwirken.

1.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die schriftliche Beitrittserklärung ist dem Vorstand der FoodCoopSaar eG einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das Eintrittsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, und mindestens ein Geschäftsanteil auf dem Konto der FoodCoopSaar eG eingegangen sind.
- (2) Das Formblatt zur Beitrittserklärung befindet sich im Anhang.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen befinden sich im Anhang.

1.2 Folgen der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Geschäftsanteile in jeder Abstimmung eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied kann an den Einkaufsrunden der FoodCoopSaar teilnehmen und zahlt für die in den Einkaufsrunden angebotenen Produkte einen ermäßigten Preis der Genossenschaft, ggf. zuzüglich der Umsatz-/Mehrwertsteuer. Nichtmitglieder zahlen den vollen Preis, der in Abstimmung mit den Mitgliedern vom Vorstand festgelegt wird.
- (3) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, zirka 3 Stunden pro Monat in der FoodCoopSaar mitzuarbeiten.
- (4) Jedem Mitglied stehen alle in der Generalversammlung beschlossenen Rechte und Pflichten zu.

1.3 Mitgliederliste

- (1) Der Vorstand ist nach § 30 GenG verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

2. Beitragsordnung

2.1 Höhe und Zeitpunkt der Beitragszahlung

- (1) Ein Eintrittsgeld wird ab 01.06.2022 in noch zu bestimmender Höhe erhoben.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 10 € oder jährlich mindestens 100 € und, falls ein Defizit am Ende des Geschäftsjahres verblieben sollte, den im Rahmen der Bierrunden ermittelten Betrag.

2.2 Zahlung der Geschäftsanteile und Beiträge

- (1) Die Geschäftsanteile, das Eintrittsgeld, der Mitgliedsbeitrag und die Beiträge aus den Bierrunden: sind per Überweisung auf folgende Genossenschaftskonten zu überweisen:

Geschäftsanteile, Eintrittsgeld:

IBAN: DE 1643 0609 6712 5164 4201

BIC: GENODEM1GLS

Bankinstitut: GLS Bank

Mitgliedsbeitrag:

IBAN: DE 1643 0609 6712 5164 4200

BIC: GENODEM1GLS

Bankinstitut: GLS Bank

- (2) Unter Betreff sind der Name des Mitglieds sowie die Mitgliedsnummer/Fördernummer anzugeben. Soweit die technischen Möglichkeiten gegeben sind, kann auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

3. Ausschüttung des Jahresüberschusses

- (1) Auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und der darin festgestellten Überschüsse, bestimmt die Generalversammlung, wie hoch die Gesamtausschüttung an die Mitglieder für das betreffende Geschäftsjahr ist. Jedes Mitglied erhält abhängig seiner Geschäftsanteile den gleichen Ausschüttungsbetrag. Die Ausschüttung erfolgt spätestens drei Monate nach Beschluss der Generalversammlung. Bestehende Ansprüche der Genossenschaft gegen ein Mitglied können mit dessen Ausschüttungsbetrag verrechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (2) Sind Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben wegen Beendigung einer Mitgliedschaft von der Genossenschaft zu erstatten, erfolgt diese Auszahlung gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung.

4. Erwerb von Anteilen anderer Gesellschaften/Unternehmen

- (1) Die Genossenschaft ist berechtigt, Anteile an anderen Gesellschaften/Unternehmen zu erwerben.
- (2) Ein Erwerb ist nur zulässig, wenn dieses Unternehmen/diese Gesellschaft den Zwecken und Zielen der Genossenschaft entspricht.

5. Organe, Beirat, Arbeitsgemeinschaften

5.1 Organe

(1) Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

(2) Die Genossenschaft kann zur Unterstützung der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie zu Beratungszwecken Hilfsgruppen bilden:

- a) Arbeitsgemeinschaften zur Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebs. Für welche Bereiche und Aufgaben Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, entscheidet die Generalversammlung.
- b) Beiräte zum Zwecke der Beratung aller Gruppen in speziellen Fachbereichen.

5.2 Generalversammlung

(1) Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seiner/ihrer Stellvertretung einberufen. Die Versammlungsleitung wird zu Beginn jeder Versammlung gewählt. Erklärt sich niemand der Anwesenden zur Leitung der Versammlung bereit, übernimmt der/die Aufsichtsratsvorsitzende beziehungsweise bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung die Versammlungsleitung.

(2) Die Generalversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Genossenschaft auf und entscheidet unter anderem Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats bzw. einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- b) Wahl und Abwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder.
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten und vom Aufsichtsrat geprüften Wirtschafts- und Investitionsplans.
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
- g) Erlass und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO).
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft.
- i) Entscheidung über Ausschüttung, Bildung von Rücklagen und Ähnlichem.
- j) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 10 000 €
- k) Entscheidung über den Kauf von Anteilen an anderen Unternehmen/Gesellschaften ab einer Höhe von 5 000 €

(3) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben hierbei kein Stimmrecht.

(4) Die Generalversammlungen müssen in einer Form abgehalten werden, die jedem Mitglied die Teilnahme möglichst barrierefrei ermöglicht.

(5) Die Generalversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, bei Abstimmungen gilt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit soweit §16 GenG nichts anderes bestimmt.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile. Es übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in allen Versammlungen aus.

Es soll seine Rechte persönlich ausüben. Es kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, die Rechte an seiner Statt auszuüben. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn aus der schriftlichen Vollmacht der Wille des bevollmächtigenden Mitglieds zweifelsfrei hervorgeht. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen üben ihr Stimmrecht durch die gesetzliche Vertretung aus. Ein Mitglied darf immer nur ein anderes Mitglied vertreten.

(7) Generalversammlungen können unter den Voraussetzungen des § 12 der Satzung auch online durchgeführt werden.

5.3 Aufsichtsrat

(1) Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsrats müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung, in deren Rahmen die Wahl stattfindet, bei der Genossenschaft eingehen.

(2) Als Aufsichtsrat sind nur natürliche Personen wählbar. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird einzeln gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist auf Beschluss der Generalversammlung möglich.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen eine/n Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertretung. Die Wahl ist jedes Mal dann (erneut) durchzuführen, wenn ein neues Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat gewählt wird.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

(5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören:

- a) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu kann er jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und andere Vermögensbestände einsehen und prüfen. Er kann sich dabei von einzelnen von ihm zu bestimmenden Mitgliedern unterstützen lassen.
- b) Prüfung des Jahresabschlusses, falls vorhanden des Lageberichts und des Vorschlags des Vorstands zur Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. zur Deckung eines Jahresfehlbetrags. Der Prüfbericht ist der Generalversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss zur Entscheidung vorzulegen.
- c) Ist der Aufsichtsrat zur Prüfung nicht in der Lage, kann der Vorstand bestimmen, dass er sich auf Kosten der Genossenschaft Sachverständigen bedienen kann.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung.

(8) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal je Halbjahr. Sehen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Notwendigkeit einer außerordentlichen Tagung, ist diese innerhalb von 3 Wochen einzuberufen. Zu den Sitzungen lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende beziehungsweise bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen.

(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft gefasst. Sie können auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn die technischen Voraussetzungen bei allen Aufsichtsratsmitgliedern vorhanden sind und kein Aufsichtsratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von allen Aufsichtsratsmitgliedern unterzeichnet. Werden im Aufsichtsrat Sachverhalte beraten, bei denen ein Aufsichtsratsmitglied befangen ist, darf dieses hierbei nicht abstimmen. Auf einstimmigen Beschluss der übrigen Aufsichtsratsmitglieder wird es von den Beratungen hierzu ausgeschlossen. Diesen Ausschluss kann die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsratsmitglieds mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben.

(11) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet nach der von der Generalversammlung bestimmten Zeit, frühestens jedoch mit Wahl eines neuen Aufsichtsrats. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder, solange die Genossenschaft weniger als 500 Mitglieder hat, auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern, wenn die Genossenschaft 500 Mitglieder oder mehr hat, hat die Generalversammlung über die Abwahl eines Aufsichtsratsmitglieds zu entscheiden. Endet die Mitgliedschaft des Aufsichtsratsmitglieds in der Genossenschaft, endet auch die Amtszeit im Aufsichtsrat mit diesem Datum. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in deren Rahmen ein/e Nachfolger/in gewählt wird, aus den verbliebenen Mitgliedern. Sinkt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 Mitgliedern, ist eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich, um ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

(12) Die Wahl eines aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat ist erst möglich, wenn das ehemalige Vorstandsmitglied für seine gesamte Vorstandstätigkeit von der Generalversammlung entlastet wurde.

5.4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, höchstens aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist auf Beschluss der Generalversammlung möglich.

(2) Eine Wiederwahl des Vorstands beziehungsweise einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Eine Rotation des Vorstands wird jedoch befürwortet.

(3) Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Wird keine Mehrheit gefunden, entscheiden die Mitglieder der Genossenschaft.

(4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(5) Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Einzelne Mitglieder des Vorstands bzw. der Vorstand insgesamt können jederzeit von der Generalversammlung abgewählt werden. Der abgewählte Vorstand bzw. die abgewählten Mitglieder führen die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands/eines neuen Mitglieds weiter, es sei denn, es sprechen erhebliche, von der Generalversammlung festzustellende Gründe dagegen.

(6) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Rahmen der ihm von den Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben nach innen und außen gemeinschaftlich. Im Ausnahmefall kann die Genossenschaft durch ein Vorstandsmitglied in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.

(7) Die Sitzungen des Vorstands werden immer in „offener“ Form durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder an diesen Sitzungen teilnehmen können.

(8) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens zweimal pro Jahr zu einem im Vorfeld festgelegten Zeitpunkt statt. Die Mitglieder werden über Zeit und Ort der Sitzungen rechtzeitig informiert.

(9) Zu Beginn jeder Sitzung wird ein/e Sitzungsleiter/in gewählt. Am Ende jeder Sitzung wird diejenige Person gewählt, die die nächste Vorstandssitzung vorbereitet und für diese Sitzung einlädt. Die Tagesordnung wird nach einer Umfrage bei den Vorstandsmitgliedern von dieser Person erstellt.

(10) Es ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und an alle Mitglieder (möglichst) per E-Mail zu verteilen ist.

(11) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören in Absprache mit den Mitgliedern insbesondere:

- a) Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Vorstandssitzungen.
- b) Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Protokollierung der Online-Abstimmungen.
- c) Akquise von Spenden und staatlichen Fördermitteln.
- d) Akquise neuer Produzenten bzw. Vorschlag zum Ausschluss bestehender Produzenten.
- e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgemeinschaften.
- f) Entscheidung über die Aufgaben von Beirat und Arbeitsgemeinschaften.
- g) Beratung über den Stand und die Planung der Maßnahmen.
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der Genossenschaft.
- i) Eintritt sowie Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden.
- j) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Organmitglieder wegen ihrer Organstellung.
- k) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 9 999 €.
- l) Entscheidungen über den Kauf von Anteilen an anderen Unternehmen/Gesellschaften bis zu einer Höhe von 4 999 €.
- m) Entscheidungen über alle weiteren strategischen bzw. übergeordneten Aufgabenbereiche.

(12) Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Führen der Mitgliederdatei.
- b) Kassenführung.
- c) Buchung von Einnahmen und Ausgaben.
- d) Zusammenarbeit (falls notwendig) mit Finanzamt und Steuerberatung.
- e) Erstellung des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung.
- f) Feststellung der Vermögenssituation der Genossenschaft.
- g) Inventarisierung.
- h) Erstellung von Finanzberichten.
- i) Berichterstattung gegenüber Aufsichtsrat und Generalversammlung.
- j) Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband.
- k) Personalentscheidungen in Bezug auf Mitarbeiter der Genossenschaft im von der Generalversammlung zugewilligten Rahmen.
- l) Protokollierung (in der Regel in Form von Ergebnisprotokollen) von Vorstandssitzungen.
- m) Erstellen notwendiger Berichte.

5.5 Beirat

- (1) Die Mitglieder der Genossenschaft können einen Beirat wählen.
- (2) Auch Nichtmitglieder können im Beirat mitarbeiten.
- (3) Die Mitglieder dieses Beirats unterstützen die Genossenschaft bei der Beschlussfassung durch ihren fachlichen Rat und berichten dem Vorstand und bei Bedarf der Generalversammlung.

5.6 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands bei der Erledigung seiner Arbeiten können Arbeitsgemeinschaften gegründet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus mindestens 2 Genossenschaftsmitgliedern.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften stimmen sich regelmäßig untereinander ab und informieren den Vorstand schriftlich von dem Beratungsergebnis.
- (4) Der Vorstand hat den Mitgliedern der Genossenschaft zweimal pro Jahr über den Stand der Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften schriftlich zu berichten.

6. Mitarbeit

- (1) Die Genossenschaft ist berechtigt zur Erledigung der Arbeiten Mitarbeiter anzustellen. Die Entlohnung muss dabei nach fairen Gesichtspunkten erfolgen und darf sich nicht alleine am Mindestlohn orientieren.
- (2) Auch Mitglieder der Genossenschaft dürfen als Mitarbeiter angestellt werden.
- (3) Die Genossenschaft wird gegenüber den Mitarbeitern von dem für die Verwaltung zuständigen Mitglied des Vorstands vertreten. Personalentscheidungen werden in Abstimmung mit den Mitgliedern vom Vorstand getroffen.

Saarbrücken, den _____,

Mitglied 1 Mitglied 2 Mitglied 3

Mitglied 4 Mitglied 5 Mitglied 6

Mitglied 7 Mitglied X